



UG 22-Pensionsversicherung

Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026

Grundlage sind die Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sowie zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029.

UG 22: 15,8% (19,4 Mrd. EUR)





Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
2	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	6
2.1	Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich	6
2.2	Annahmen bei der Budgeterstellung.....	9
3	Entwicklung des Bundesfinanzrahmens	10
4	Bundesvoranschläge 2025 und 2026	12
4.1	Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail	14
4.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	15
4.3	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt	18
4.4	Überleitung in den Ergebnishaushalt.....	19
5	Wirkungsorientierung	20
5.1	Überblick	20
5.2	Details zu den Wirkungsinformationen	21
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	23
	Abkürzungsverzeichnis	26
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	28



1 Überblick

Budgetentwicklung 2025 und 2026

Die Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen 2025 (BVA-E 2025) und 2026 (BVA-E 2026) sehen für die UG 22-Pensionsversicherung Auszahlungen iHv 19,4 Mrd. EUR bzw. 20,3 Mrd. EUR vor. Die Einzahlungen werden für 2025 mit 65 Mio. EUR und für 2026 mit 67 Mio. EUR veranschlagt.

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 22 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	17.357	19.447	+2.090	+12,0%	20.293
Bundesbeitrag	15.221	17.198	+1.977	+13,0%	17.960
Partnerleistung SVS	776	831	+55	+7,1%	882
Ausgleichszulagen	1.248	1.296	+49	+3,9%	1.327
Nachtschwerarbeit (Ersatz für das Sonderruhegeld)	112	121	+9	+7,8%	123
Einzahlungen	63	65	+1	+1,8%	67
Nachtschwerarbeitsbeitrag	63	65	+1	+1,8%	67

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, SVS ... Sozialversicherung der Selbständigen.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der BVA-E 2025 sieht im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2024 einen **Auszahlungsanstieg** um 2,1 Mrd. EUR bzw. 12,0 % vor. Im BVA-E 2026 wird ein weiterer Auszahlungsanstieg um 0,8 Mrd. EUR bzw. 4,4 % budgetiert. Die Auszahlungsbereiche der UG 22-Pensionsversicherung entwickeln sich wie folgt:

- Die Auszahlungen für den **Bundesbeitrag** an die Pensionsversicherungsträger steigen im BVA-E 2025 um 13,0 % auf 17,2 Mrd. EUR und im BVA-E 2026 um 4,4 % auf 18,0 Mrd. EUR. Dieser beinhaltet die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Ausfallhaftung des Bundes¹ und aus der UG 22-Pensionsversicherung bedeckte Beiträge für Teilversicherte.²

¹ Der Bund leistet an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen der jeweiligen Anstalt (Ausfallhaftung).

² Bei Teilversicherungszeiten handelt es sich um Zeiten, für die der Gesetzgeber eine Beitragsleistung vorgesehen hat, obwohl keine Erwerbstätigkeit vorliegt, beispielsweise Kindererziehungszeiten (teilweise aus der UG 25-Familie und Jugend) oder Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (UG 20-Arbeit). Aus der UG 22-Pensionsversicherung wird ein Teil der Beiträge für Kindererziehungszeiten (Anteil 25 %) und die Beiträge für Bezieher:innen von Wochengeld und Krankengeld geleistet.



- ◆ Die Zahlungen im Zusammenhang mit der **Partnerleistung** an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) steigen 2025 um 7,1 % auf 0,8 Mrd. EUR und 2026 um 6,2 % auf 0,9 Mrd. EUR. Mit der Partnerleistung ergänzt der Bund die Eigenbeiträge der selbständig Beschäftigten und der Bauern.
- ◆ Bei den **Ausgleichszulagen** wird für 2025 ein Anstieg um 3,9 % und für 2026 um 2,4 % auf 1,3 Mrd. EUR budgetiert. Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern (PV-Trägern) den Ersatz für die Ausgleichszulagen zur Gänze.
- ◆ Die Auszahlungen im Bereich **Nachtschwerarbeit** steigen im BVA-E 2025 um 7,8 % auf 121 Mio. EUR und im BVA-E 2026 um 1,8 % auf 123 Mio. EUR. Dabei handelt es sich um Ersatzleistungen für das Sonderruhegeld.

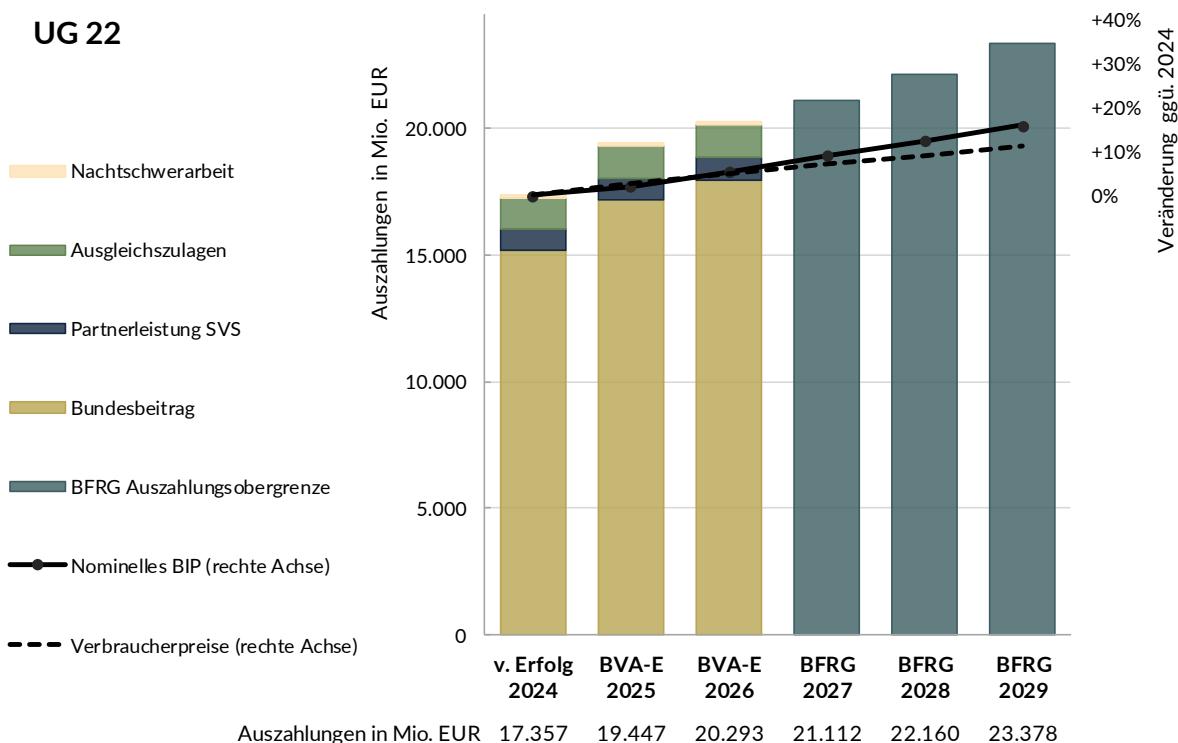
Eine Darstellung der Auszahlungen gegliedert nach den Überweisungen an die jeweiligen Pensionsversicherungsträger ist Tabelle 5 zu entnehmen.

Die **Einzahlungen der Untergliederung**, die im BVA-E 2025 iHv 65 Mio. EUR und im BVA-E 2026 iHv 67 Mio. EUR veranschlagt werden, betreffen den Nachtschwerarbeitsbeitrag. Grundsätzlich ist die Höhe des Nachtschwerarbeitsbeitrags so festzusetzen, dass die Einnahmen 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Allerdings wird die erforderliche Anpassung erneut mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) sistiert und der Beitragssatz somit unverändert 3,8 % betragen. Ohne diese Gesetzesänderung hätte der Beitragssatz auf 4,9 % erhöht werden müssen. Die Mindereinnahmen aufgrund der Sistierung der Beitragserhöhung betragen in den Jahren 2025 und 2026 laut WFA zum BBG 2025 20 Mio. EUR bzw. 24 Mio. EUR.

Mittelfristige Budgetentwicklung

Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Auszahlungen** im Vergleich zum nominellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zu den Verbraucherpreisen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)



Abkürzung: SVS ... Sozialversicherung der Selbständigen.

Anmerkung: Die Gliederung der Auszahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Ausgehend von den im Jahr 2026 budgetierten **Auszahlungen** iHv 20,3 Mrd. EUR, sieht das BFRG 2026-2029 einen weiteren Anstieg der Auszahlungen auf 23,4 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zu den inflationsbedingt hohen Zuwächsen 2024 und 2025 verlangsamt sich der Anstieg zwar, die Auszahlungen steigen aber weiterhin stärker als die Verbraucherpreise und das nominelle BIP. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der demografischen Entwicklung und in der Vergangenheit beschlossener Maßnahmen (z. B. Frühstarterbonus, Schutzklausel). Dämpfend wirken die geplanten und teilweise bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Verschärfungen bei der Korridorpension) und das steigende Pensionsantrittsalter der Frauen.



Wirkungsorientierung

In den Angaben zur Wirkungsorientierung wurden die bisherigen beiden Wirkungsziele durch zwei neue Wirkungsziele (WZ) ersetzt, die jeweils breiter gefasst sind. Das neue WZ 1 lautet „Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems“. Die einzige Kennzahl zu diesem Wirkungsziel ist die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalter. Der angestrebte Anstieg von 61,5 Jahren im Jahr 2024 auf 61,7 Jahre (2025) bzw. 61,9 Jahre (2026) ergibt sich größtenteils aus dem steigenden Frauenpensionsantrittsalter. Die im Regierungsprogramm 2025-2029 vorgesehenen Maßnahmen im Pensionsbereich, die teilweise bereits umgesetzt wurden (z. B. Verschärfungen bei der Korridorpension), dürften bei der Zielsetzung noch nicht berücksichtigt worden sein. Auch bei den zu diesem Wirkungsziel ausgewiesenen Maßnahmen sind diese noch nicht abgebildet.

Das neue Gleichstellungsziel der Untergliederung (WZ 2) lautet „Steigerung der ökonomischen Unabhängigkeit der Frauen in der Pension“. Zur Zielerreichung wurde als zusätzlicher, sehr relevanter Indikator der Gender Pension-Gap aufgenommen, der die Differenz zwischen den durchschnittlichen Pensionsleistungen von Frauen und Männern beschreibt. Im Jahr 2023 betrug diese 33,2 %, d.h. die durchschnittliche Pension von Frauen lag um ein Drittel unter jener der Männer. Für 2025 und 2026 wird ein Rückgang auf 32 % bzw. 31 % angestrebt. Die Kennzahl zum Anteil der Frauen, die eine Eigenpension beziehen, wurde fortgeführt.

2 Rahmenbedingungen der Untergliederung

2.1 Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht eine Reihe von Maßnahmen im Pensionsbereich vor, die zu einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalter und zu einem Anstieg der Beschäftigungsquote älterer Personen führen sollen. Ein Teil dieser Maßnahmen wird mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) umgesetzt. Weitere den Pensionsbereich betreffende Maßnahmen sind insbesondere die bereits beschlossene Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge der Pensionist:innen und die Einführung eines E-Card-Service Entgelts für Pensionist:innen. Diese Maßnahmen führen zu Mehreinnahmen der Krankversicherungsträger (KV-Träger) und bezüglich der KV-Beitragserhöhung aufgrund der Hebesätze zur Mehrauszahlungen aus der UG 22-Pensionsversicherung.



In der nachstehenden Tabelle werden die im Budgetbericht 2025 und 2026 ausgewiesenen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen, die den Pensionsbereich betreffen, dargestellt:

Tabelle 2: Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Pensionsbereich

in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Konsolidierungsmaßnahmen					
Umgesetzt mit Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II					
Mehreinnahmen KV aus Beitragserhöhung (SV)	366	697	722	749	775
Mehreinnahmen KV aus Hebesätzen bzw. Gesundheitsreformfonds (SV)	258	498	517	538	557
Höhere Auszahlungen aufgrund der KV-Beitragserhöhung wegen der Hebesätze (UG 22)	-258	-498	-517	-538	-557
Umgesetzt mit Budgetbegleitgesetz 2025					
Korridorpension (UG 20, 22, 23 und SV)		147	439	802	1.069
Pensionsaliquotierung (UG 22 und 23)		33	28	23	18
Einführung E-Card Service-Entgelt für Pensionist:innen (SV)		40	42	44	45
Geplant					
Teilpension (UG 22)		178	370	354	335
Älteren Beschäftigungspaket (UG 22)		235	246	321	431
Invaliditäts- & Berufsunfähigkeitspension (UG 22)		40	40	40	40
Offensivmaßnahmen					
Umgesetzt					
Schwerarbeiterregelung Ausweitung (Pflegeberufe) (UG 22)		-40	-40	-40	-40
Sistierung Anpassung Nachtschwerarbeitsbeitrag	-20	-24			
Geplant					
"Arbeiten im Alter" (UG 16, 22 und SV)		-300	-470	-470	-470

Abkürzungen: KV ... Krankenversicherung, SV ... Sozialversicherung.

Anmerkung: Die in der Tabelle dargestellten Werte umfassen auch die budgetären Auswirkungen der Maßnahmen in anderen Untergliederungen (z. B. UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte).

Quelle: Budgetbericht 2025 und 2026.

Die mit dem **BBG 2025** umgesetzten Verschärfungen bei der Korridorpension haben vor allem mittelfristig einen dämpfenden Effekt, kurzfristig wirkt sich auch die halbe Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab 2025 aus.³ **Weitere Maßnahmen**, die in der aktuellen Budgetplanung berücksichtigt sind und die einen Konsolidierungsbeitrag leisten sollen, sind geplant. Dabei handelt es sich um die Einführung einer Teilpension, ein Älteren-Beschäftigungspaket und eine Neuregelung der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension. Ziel dieser Maßnahmen ist die Beschäftigungsquote älterer

³ Ohne diese Änderung wäre es für Pensionsantritte 2025 zu einer vollen ersten Pensionserhöhung gekommen. Längerfristig bewirkt die halbe erste Pensionserhöhung anstatt einer aliquoten ersten Pensionserhöhung, die für Pensionsantritte ab 2026 wieder zur Anwendung gekommen wäre, geringe Mehrkosten.



Arbeitnehmer:innen und dadurch das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Da zu diesen Maßnahmen noch keine Details bekannt sind, kann die Größenordnung der ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge nicht plausibilisiert werden.

Darüber hinaus soll ein **Nachhaltigkeitsmechanismus** eingeführt werden. Dieser soll vorsehen, dass verpflichtend Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn ein gesetzlich festgelegter Budgetpfad nicht eingehalten wird. Details dazu sind ebenfalls noch nicht bekannt.

Die zuletzt mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II beschlossene **Erhöhung der KV-Beitragssätze für Pensionist:innen** bewirkt hingegen aufgrund der **Hebesätze** höhere Auszahlungen des Bundes. Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beträgt der Hebesatz 178 %, demnach sind die von den Versicherten geleisteten Beträge um 78 % zu erhöhen. Bei den nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versicherten Pensionist:innen betragen die Hebesätze 196 % bzw. 387 %. Die höheren Auszahlungen der PV-Träger für die Hebesätze erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22-Pensionsversicherung, sodass diese aus Bundesmitteln finanziert werden.

2.2 Annahmen bei der Budgeterstellung

Die nachstehende Tabelle enthält das der Budgetierung zugrunde liegende Mengengerüst für die PV-Träger insgesamt, wobei die Ausgleichszulagen nicht enthalten sind:

Tabelle 3: Finanzierungen und Leistungen der Pensionsversicherungsträger

Finanzierungen		2020	2021	2022	2023	2024	Prognose	
		2025	2026					
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ¹⁾	in Mrd. EUR	35,4	37,1	39,2	42,3	45,7	47,9	50,0
	in % d. BIP	9,3%	9,1%	8,7%	8,9%	9,5%	9,7%	9,8%
Bundeszuschüsse	in Mrd. EUR	10,2	10,8	11,6	13,0	15,8	18,0	18,8
	in % d. BIP	2,7%	2,7%	2,6%	2,7%	3,3%	3,7%	3,7%
Sonstige ²⁾	in Mrd. EUR	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
	in % d. BIP	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%
Insgesamt	in Mrd. EUR	46,2	48,5	51,5	56,0	62,3	66,7	69,7
	in % d. BIP	12,1%	11,9%	11,5%	11,8%	12,9%	13,6%	13,7%
Leistungen (Durchschnittspensionen) ³⁾								
Alterspension	in EUR	1.395	1.442	1.492	1.596	1.768	1.867	1.928
	VÄ ggü VJ	3,9%	3,4%	3,5%	7,0%	10,8%	5,6%	3,3%
Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	in EUR	1.173	1.192	1.217	1.288	1.408	1.498	1.536
	VÄ ggü VJ	2,0%	1,7%	2,1%	5,8%	9,3%	6,4%	2,5%
Witwenpension	in EUR	817	841	865	921	1.017	1.071	1.104
	VÄ ggü VJ	3,4%	3,0%	2,8%	6,5%	10,4%	5,3%	3,1%
Witwerpension	in EUR	376	387	399	426	472	497	514
	VÄ ggü VJ	3,1%	3,0%	3,1%	6,7%	10,9%	5,4%	3,3%
Waisenpension	in EUR	314	327	338	358	394	410	426
	VÄ ggü VJ	4,2%	4,0%	3,2%	6,1%	9,9%	4,2%	3,9%
Pensionsleistungen der PV-Träger insgesamt ⁴⁾								
Pensionsaufwand	in Mrd. EUR	41,7	43,7	45,9	49,9	56,1	59,9	62,4
	VÄ ggü VJ	5,8%	4,9%	5,0%	8,8%	12,3%	6,9%	4,2%
Pflichtversicherte	in 1.000	4.050	4.164	4.296	4.357	4.381	4.403	4.448
Pensionen	in 1.000	2.421	2.450	2.484	2.524	2.557	2.585	2.606
Belastungsquote ⁵⁾	-	597	588	578	579	584	587	586
Deckungsquote ⁶⁾	in %	22,1%	22,3%	22,6%	23,2%	25,4%	27,0%	27,0%

Abkürzung: VÄ ggü VJ ... Veränderung gegenüber Vorjahr.

¹⁾ Einschließlich Ersatzzeitenfinanzierung aus Mitteln von AMS und FLAF.

²⁾ Enthält sonstige Beiträge (z. B. von Selbstversicherten und freiwillig Versicherten) und übrige Erträge der PV-Träger (z. B. Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Finanzerträge, etc.).

3) Durchschnittspension nach dem ASVG (14 mal jährlich).

⁴⁾ Ohne Ausgleichszulagen, Rehabilitation, Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen, Verwaltungskosten, Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

5) Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen.

6) Bundeszuschüsse in % von Insgesamt.

Quelle: Budgetbericht 2025 und 2026.



Bei der Erstellung der BVA-E 2025 und 2026 wurde von Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger iHv 47,9 Mrd. EUR bzw. 50,0 Mrd. EUR ausgegangen. Damit steigen diese im Vorjahresvergleich um 4,9 % bzw. 4,4 %. Neben den steigenden Bemessungsgrundlagen (v. a. Lohnsumme) ist der Anstieg auch auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage zurückzuführen, die heuer um 6,3 % erhöht wurde und 2026 voraussichtlich um knapp über 7 % steigen wird. Der Pensionsaufwand soll 2025 um 6,9 % auf 59,9 Mrd. EUR und 2026 um 4,2 % auf 62,4 Mrd. EUR steigen. Damit steigt der Pensionsaufwand 2025 stärker als die Beitragseinnahmen. Die dadurch größer werdende Lücke zwischen Beitragseinnahmen und Pensionsaufwand ist durch Bundesmittel zu bedecken und führt zu einem entsprechend starken Anstieg der Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung. Im Jahr 2026 wird der Anstieg des Bundeszuschusses durch die stärker steigenden Beitragseinnahmen hingegen gedämpft.

Die Tabelle enthält auch die erwartete Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension und weiterer Pensionsarten. Im Jahr 2025 wird für die durchschnittliche Höhe der monatlichen Alterspension ein Anstieg um 5,6 % auf 1.867 EUR erwartet. Dieser Anstieg resultiert aus der Pensionserhöhung von 4,6 % und den durchschnittlich höheren Antrittspensionen. Für 2026 wird ein weiterer Anstieg der durchschnittlichen Alterspension um 3,3 % auf 1.928 EUR erwartet. Auch 2026 liegt der Anstieg damit über der erwarteten Pensionserhöhung von 2,6 %.

Die Zahl der Pensionen steigt gegenüber 2025 um etwa 28.500 an, im Jahr 2026 soll sie weiter um knapp 21.000 Pensionen steigen. Die Belastungsquote (Pensionen pro tausend Pflichtversicherte) steigt 2025 und 2026 nur geringfügig auf 587 bzw. 586.

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens

In den Teilheften zu den BVA-E 2025 und 2026 sind folgende Projekte und Vorhaben für die Untergliederung angeführt:

- ◆ Zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der solidarischen Krankenversicherung soll der von den Pensionen abzuführende Krankenversicherungsbeitrag einheitlich auf 6% der Beitragsgrundlage angehoben werden.
- ◆ Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension angehoben.



- ◆ Eine Teilpension wird eingeführt.
- ◆ Durch ein Bündel von Maßnahmen ab 2026 soll die Beschäftigungsquote von 60-64-jährigen erhöht werden.
- ◆ Es kommt zu einer Änderung bei der erstmaligen Pensionsanpassung. Die Aliquotierung wird durch eine Regelung ersetzt, die eine erstmalige Anpassung in Höhe von 50% des Anpassungsfaktors vorsieht.

Gegenüber dem bestehenden Bundesfinanzrahmen ändern sich die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 wie folgt:

Tabelle 4: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)

UG 22		in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtdifferenz 2025-2027
Variable Auszahlungen	BFRG 2024-2027	18.365	19.587	20.695	-	-		
	BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029	19.447	20.293	21.112	22.160	23.378		
	Differenz	in Mio. EUR	+1.082	+706	+417	-	-	+2.204
		in %	+5,9%	+3,6%	+2,0%	-	-	-
	Veränderung ggü. Vorjahr	in %	-	+4,4%	+4,0%	+5,0%	+5,5%	

Quellen: BFRG 2024-2027, 2025-2028 und 2026-2029.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2024-2027 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2025-2028 in der überschneidenden Periode 2025 bis 2027 um insgesamt 2,2 Mrd. EUR an. Für 2025 beträgt die Erhöhung gegenüber der bisherigen Planung 1,1 Mrd. EUR. In den Folgejahren nehmen die Anstiege auf 0,7 Mrd. EUR (2026) bzw. 0,4 Mrd. EUR (2027) ab.

Diese Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen resultieren aus teils gegenläufigen Faktoren:

- ◆ Zu einem Mehrbedarf gegenüber dem BFRG 2024-2027 führen insbesondere die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionist:innen und die dadurch höheren Auszahlungen für **Hebesätze**. Außerdem führt die Verlängerung der **Schutzklausel** für Pensionsantritte 2025 zu Mehrauszahlungen.
- ◆ Der **ungünstigere konjunkturelle Ausblick** und die dadurch bedingte schwächere Beschäftigungsentwicklung dämpfen die Beitragsentwicklung der Pensionsversicherungsträger und erhöhen dadurch die Ausfallhaftung.



- ◆ Der BVA 2024 wurde deutlich überschritten, dieser **Basiseffekt** setzt sich in den Folgejahren fort.
- ◆ Dämpfend wirken sich die umgesetzten und geplanten **Konsolidierungsmaßnahmen** aus (z. B. Verschärfungen bei der Korridorpension, Einführung einer Teilpension).
- ◆ Auch die etwas **niedrigeren Inflationsprognosen** führen ab 2026 zu etwas niedrigeren Pensionsanpassungen und dämpfen daher im Vergleich zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen die Auszahlungsentwicklung.

Für 2028 und 2029 sieht das BFRG 2026-2029 einen Auszahlungsanstieg um 5,0 % bzw. 5,5 % vor. Damit steigen die Auszahlungen stärker als die Gesamtauszahlungen des Bundes. Trotz der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen führt die demografische Entwicklung zu weiteren kräftigen Auszahlungsanstiegen.

4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026

Der vor allem 2024 und 2025 zu beobachtende starke Anstieg der Auszahlungen und die ab 2026 abflachende Dynamik haben die folgenden Gründe:

- ◆ **Entwicklung der Pensionshöhe:** Die auf Grundlage vergangener Inflationsraten basierenden Pensionserhöhungen lagen 2024 bei 9,7 % und 2025 bei 4,6 % und führten zu einem merklichen Anstieg der Durchschnittspensionen.⁴ Darüber hinaus sind die neuzuerkannten Pensionen durchschnittlich höher als die Bestandspensionen, wodurch es zu einem darüber hinausgehenden Anstieg der Durchschnittspensionen kommt. Für 2026 wird auf Grundlage aktueller Inflationsprognosen ein Anpassungsfaktor von 2,6 % erwartet, ab 2027 ist ein Anpassungsfaktor von etwa 2 % zu erwarten.

⁴ Die für hohe Pensionen jeweils beschlossenen Höchstbeträge, die zu einer Erhöhung unter diesen Anpassungsfaktoren führten, haben einen leicht dämpfenden Effekt auf die Auszahlungsentwicklung.



- ◆ **Entwicklung des Pensionsstandes:** Die Zahl der Pensionen steigt aufgrund der demografischen Entwicklung in der Planungsperiode weiter an.⁵ Durch das schrittweise steigende Frauenpensionsantrittsalter wird die Zahl der Neuerkennungen und somit die Entwicklung des Pensionsstandes allerdings merklich gedämpft.⁶
- ◆ **Entwicklung der Beitragseinnahmen:** Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist auch die Entwicklung der Beitragseinnahmen maßgeblich für die Auszahlungsentwicklung.⁷ Die konjunkturelle Entwicklung dämpft zwar deren Entwicklung. Aufgrund der verhältnismäßig stabilen Arbeitsmarktlage und des über dem Lohnwachstum liegenden Anstiegs der Höchstbeitragsgrundlage verzeichnen sie auch 2025 und 2026 einen deutlichen Anstieg von 4,9 % bzw. 4,4 %.⁸
- ◆ **Maßnahmen im Pensionsbereich:** In den letzten Jahren beschlossene Maßnahmen (z. B. Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 und 2025, Frühaufnahmehilfe, abschlagsfreies Sonderruhegeld) führen zu steigenden Auszahlungen für Pensionen. Durch die im Rahmen der Budgetkonsolidierung geplanten Maßnahmen soll der Anstieg der Pensionsausgaben gedämpft werden (siehe Pkt. 2.1).

⁵ Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung steigt die Zahl der Pensionen um etwa 1 % pro Jahr.

⁶ Die Zahl der Pensionszuerkennungen ging im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung laut [Daten des Sozialministeriums](#) bei den Alterspensionen 2024 im Vorjahresvergleich um 20,9 % zurück, bei den Frauen betrug der Rückgang -38,2 % (Männer +1,9 %). Die Beschäftigungsquote von Frauen zwischen 60 und 64 Jahre stieg von 18,3 % im März 2023 auf 25,8 % im März 2025 an. Aktuell liegt das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Frauen bei 61 Jahren, durch den weiteren Anstieg auf 65 Jahre im Jahr 2033 wird auch die Beschäftigungsquote dieser Gruppe weiter steigen.

⁷ Der Bund bedeckt im Rahmen der Ausfallhaftung die Pensionsaufwendungen, die nicht aus laufenden Beitragseinnahmen finanziert werden können.

⁸ Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet (Aufwertungszahl). Die hohe Inflation der letzten Jahre und die daraus resultierenden Lohnabschlüsse wirken sich damit erst verzögert auf ihre Entwicklung aus. Im Vorjahr ergab sich mit einem Anstieg der Höchstbeitragsgrundlage um nur 3,5 % ein dämpfender Effekt auf die Entwicklung der Beitragseinnahmen, 2025 und 2026 wird sich dieser Effekt mit einer um 6,3 % bzw. voraussichtlich knapp über 7 % steigenden Höchstbeitragsgrundlage umkehren.



4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Veränderungen der Aus- und Einzahlungen des Jahres 2025 im Vergleich zum Erfolg 2024 und des Jahres 2026 im Vergleich zum BVA-E 2025:

Tabelle 5: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026)

	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	17.357	19.447	+2.090	+12,0%	20.293
Überweisungen an die PVA	11.245	12.972	+1.727	+15,4%	13.619
Bundesbeitrag	10.213	11.893	+1.680	+16,5%	12.513
Ausgleichszulagen	923	961	+38	+4,1%	986
Ersatz für das Sonderruhegeld	109	118	+9	+7,9%	120
Überweisungen an die SVS (gewerbliche Wirtschaft)	3.443	3.716	+273	+7,9%	3.827
Bundesbeitrag	2.748	2.965	+218	+7,9%	3.035
Partnerleistung	598	646	+48	+8,1%	686
Ausgleichszulagen	98	104	+7	+6,9%	106
Überweisungen an die SVS (Bauern)	2.456	2.579	+123	+5,0%	2.677
Bundesbeitrag	2.058	2.171	+113	+5,5%	2.252
Partnerleistung	178	185	+7	+3,9%	196
Ausgleichszulagen	220	223	+3	+1,5%	228
Überweisungen an die BVAEB	212	179	-34	-15,8%	169
Bundesbeitrag	203	169	-34	-16,7%	159
Ausgleichszulagen	8	8	+0	+1,8%	8
Ersatz für das Sonderruhegeld	2	2	+0	+5,8%	2
Vergütung für die Einhebung des Nachschwerarbeitsbeitrags	0	0	+0	+3,5%	0
Einzahlungen	63	65	+1	+1,8%	67
Nachschwerarbeitsbeitrag	63	65	+1	+1,8%	67

 saldenverschlechternd saldenverbessernd

Abkürzungen: BVAEB ... Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, PVA ... Pensionsversicherungsanstalt, SVS ... Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.

Der Anstieg der **Auszahlungen im BVA-E 2025** im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2024 iHv 2,1 Mrd. EUR betrifft überwiegend die Überweisungen an die PVA (+1,7 Mrd. EUR). Dieser Anstieg ist fast zur Gänze auf den gestiegenen Bundesbeitrag zurückzuführen. Die Überweisungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS; gewerbliche Wirtschaft) steigen im BVA-E 2025 um 0,3 Mrd. EUR bzw. 7,9 % an. Neben dem Bundesbeitrag steigen auch die Auszahlungen für die Partnerleistung deutlich an. Bei den Überweisungen an die SVS (Bauern) ist der Zuwachs mit 0,1 Mrd. EUR bzw. 5,0 % etwas geringer. Die Überweisungen an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) gehen leicht zurück.



Im **BVA-E 2026** fallen die Auszahlungsanstiege insgesamt moderater aus, was vor allem auf die rückläufige Inflationsdynamik und die dadurch geringeren Pensionserhöhungen zurückzuführen ist.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachtschwerarbeitsbeitrag. Der BVA-E 2025 enthält Einzahlungen iHv 65 Mio. EUR, die damit gegenüber dem Erfolg 2024 um 1,8 % zunehmen. Im BVA-E 2026 steigen sie um 3,3 % auf 67 Mio. EUR. Wie in den Vorjahren wird eine Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrags für die Jahre 2025 und 2026 erneut sistiert und der Beitragssatz beträgt unverändert 3,8 %. Die dazu erforderliche Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes erfolgt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025).

Grundsätzlich sieht das **Nachtschwerarbeitsgesetz** vor, dass der Beitragssatz per Verordnung so festzusetzen ist, dass die Einnahmen 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Der Beitragssatz hätte aufgrund dieser Regelung auf 4,9 % erhöht werden müssen. Die Mindereinnahmen der Pensionsversicherung und damit die Mehraufwendungen für den Bund betragen in den Jahren 2025 und 2026 aufgrund der Sistierung der Beitragserhöhung laut WFA zum BBG 2025 20 Mio. EUR bzw. 24 Mio. EUR.

4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 6: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)

UG 22	in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025		
22 Auszahlungen		17.357	19.447	+2.090	+12,0%	20.293	+846	+4,4%
22.01 Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.		17.357	19.447	+2.090	+12,0%	20.293	+846	+4,4%
22.01.01 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	15.997	18.030	+2.033	+12,7%	18.843	+813	+4,5%	
22.01.02 Ausgleichszulagen variabel	1.248	1.296	+49	+3,9%	1.327	+31	+2,4%	
22.01.03 Nachtschwerarbeit variabel	112	121	+9	+7,8%	123	+2	+1,8%	
22 Einzahlungen		63	65	+1	+1,8%	67	+2	+3,3%
22.01 Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.		63	65	+1	+1,8%	67	+2	+3,3%
22.01.03 Nachtschwerarbeit variabel	63	65	+1	+1,8%	67	+2	+3,3%	

Anmerkung: Unter dem Link [UG 22-Pensionsversicherung \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Detailbudgetebene bereit.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.



Die UG 22-Pensionsversicherung besteht aus einem Globalbudget und drei Detailbudgets, wobei im DB 22.01.01-Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel die höchsten Auszahlungen budgetiert sind.

Im Hinblick auf die **Transparenz der Budgetierung** ist das hohe Aggregationsniveau der Konten für den Bundesbeitrag kritisch zu hinterfragen. Diese Konten enthalten Auszahlungen für unterschiedliche Positionen, wie insbesondere die Ausfallhaftung, die Beiträge für Teilversicherte und die Hebesätze. Diese sind im Bundesbudget so nicht ersichtlich, weil sie gemeinsam auf einem Konto je Pensionsversicherungsträger (Bundesbeitrag) ausgewiesen werden. Das Konto Bundesbeitrag an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) hat beispielsweise im BVA-E 2025 ein Volumen von 11,9 Mrd. EUR (siehe Tabelle 5). Eine Aufteilung auf die genannten Teilkomponenten würde die Transparenz deutlich erhöhen.

Die einzelnen Detailbudgets zeigen die folgende Entwicklung:

DB 22.01.01-Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel

Der überwiegende Teil der für 2025 und 2026 veranschlagten Auszahlungen entfällt auf dieses Detailbudget, in dem der Bundesbeitrag und die Partnerleistung an die Pensionsversicherungsträger veranschlagt sind. Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 steigen die Auszahlungen im BVA E 2025 um 2,0 Mrd. EUR bzw. 12,7 % auf 18,0 Mrd. EUR. Der BVA-E 2026 sieht einen weiteren Anstieg um 0,8 Mrd. EUR bzw. 4,5 % vor:

- ◆ Der überwiegende Teil des Anstieg entfällt auf den **Bundesbeitrag** an die PVA (2025: +1,7 Mrd. EUR, 2026: +0,6 Mrd. EUR). Der Bundesbeitrag an die SVS steigt für den Bereich der gewerbliche Wirtschaft um 0,2 Mrd. EUR (2025) bzw. 0,1 Mrd. EUR (2026) und für den Bereich der Bauern um jeweils 0,1 Mrd. EUR. Der Bundesbeitrag an die BVAEB (für den Bereich Eisenbahnen und Bergbau) sinkt hingegen leicht um 34 Mio. EUR (2025) bzw. 9 Mio. EUR (2026).
- ◆ Der Beitragssatz zur Pensionsversicherung beträgt 22,8 % und setzt sich bei den nichtselbständig Beschäftigten aus einem Dienstnehmer- und einem Dienstgeberbeitrag zusammen. Bei den Selbständigen betragen die Eigenbeitragssätze 18,5 % (GSVG), 20,0 % (FSVG) bzw. 17,0 % (BSVG). Die Differenz zum Beitragsatz von 22,8 % übernimmt der Bund im Rahmen der **Partnerleistung**. Im BVA-E 2025 sind für die Partnerleistung Auszahlungen iHv 0,8 Mrd. EUR veranschlagt, im BVA-E 2026 steigen sie um 6,2 % auf 0,9 Mrd. EUR.



In der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung wird für 2025 von einem durchschnittlichen Stand von 2.584.977 Pensionen sowie von einer Durchschnittspension von 1.656,60 EUR (14 mal jährlich) ausgegangen. Die Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (12 mal jährlich) wird mit 3.795,36 EUR, der durchschnittliche Stand an Pflichtversicherten mit 4.403.037 Personen angenommen. Im Jahr 2026 soll die Zahl der Pensionen um 0,8 % bzw. 20.971 Pensionen zunehmen. Die Durchschnittspension soll um 3,3 % steigen. Die Zahl der Pflichtversicherten soll um 1,0 % zunehmen und die durchschnittliche Beitragsgrundlage um 3,4 % steigen.

DB 22.01.02-Ausgleichszulagen variabel

Die Auszahlungen in diesem Detailbudget steigen im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2024 um 3,9 % auf 1,3 Mrd. EUR im BVA-E 2025. Im BVA-E 2026 ist ein weiterer Anstieg um 2,4 % veranschlagt. Der Anstieg ist jeweils auf die steigenden Ausgleichszulagenrichtsätze zurückzuführen, die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher:innen ist leicht rückläufig:

- ◆ Die **Ausgleichszulagenrichtsätze** wurden 2025 um 4,6 % erhöht, sie betragen 1.273,99 EUR für Alleinstehende und 2.009,85 EUR für Ehepaare. Die durchschnittlich ausbezahlte Ausgleichszulage wird iHv 458,54 EUR erwartet. Im Jahr 2026 sollen die Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 % erhöht werden, die durchschnittliche ausbezahlte Ausgleichszulage wird iHv 472,16 EUR erwartet.
- ◆ Die Zahl der **Ausgleichszulagenbezieher:innen** wird 2025 mit 202.070 Personen im Jahresdurchschnitt erwartet. Im Jahr 2026 soll sie auf 200.800 Personen zurückgehen.

Mit 961 Mio. EUR im BVA-E 2025 wird der größte Teil der in diesem Detailbudget veranschlagten Auszahlungen an die PVA überwiesen. An die SVS werden für Ausgleichszulagen Auszahlungen von insgesamt 327 Mio. EUR veranschlagt, davon betreffen 223 Mio. EUR Ausgleichszulagen an Bäuer:innen. An die BVAEB werden für Ausgleichszulagen 7,7 Mio. EUR überwiesen.

DB 22.01.03-Nachtschwerarbeit variabel

Die Auszahlungen sind im BVA-E 2025 mit 121 Mio. EUR um 7,8 % höher veranschlagt als im Erfolg 2024. Für 2026 ist ein geringer Anstieg um 1,8 % auf 123 Mio. EUR budgetiert. Die Auszahlungen in diesem Detailbudget betreffen den



Aufwand für das Sonderruhegeld (inkl. KV-Beiträge) und Leistungen der Gesundheitsvorsorge. Für das Jahr 2025 wird von 2.479 Empfänger:innen von Sonderruhegeld ausgegangen, das durchschnittliche monatliche Sonderruhegeld soll 2025 bei 3.385,64 EUR liegen. Im Jahr 2026 soll die Zahl der Empfänger:innen leicht auf 2.458 zurückgehen, das durchschnittliche Sonderruhegeld soll um 3,2 % ansteigen.

Der Nachschwerarbeitsbeitrag, der die Einzahlung in diesem Detailbudget darstellt, ist grundsätzlich so festzusetzen, dass er die Ersatzleistung des Bundes zu 75 % deckt. Dieser Deckungssatz konnte allerdings in den letzten Jahren nie erreicht werden, weil die erforderliche Beitragserhöhung sistiert wurde und 2025 und 2026 erneut sistiert werden soll. Im Jahr 2024 lag der Deckungssatz bei nur 57 % (2022: 57 %; 2023: 61 %). In den Jahren 2025 und 2026 soll der Deckungssatz weiter auf 54 % zurückgehen.

4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungshaushaltes nach der ökonomischen Gliederung:

Tabelle 7: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 22 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	17.357	19.447	+2.090 +12,0%	20.293	+846 +4,4%
Transfers an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	17.357 17.357	19.447 19.447	+2.090 +2.090 +12,0%	20.293 20.293	+846 +846 +4,4%
Einzahlungen	63	65	+1 +1,8%	67	+2 +3,3%
Abgabenähnliche Erträge Sonstige abgabenähnliche Erträge	63 63	65 65	+1 +1 +1,8%	67 67	+2 +2 +3,3%

Abkürzung: öffentl. ... öffentliche.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Bei den Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung handelt es sich zur Gänze um Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger. Konkret gehen die Auszahlungen an die unterschiedlichen Pensionsversicherungsträger. Die Einzahlungen aus dem Nachschwerarbeitsbeitrag sind sowie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) abgabenähnliche Erträge.



4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 8: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)

UG 22		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
	in Mio. EUR			
FH	Auszahlungen	17.357	19.447	20.293
	Transfers	17.357	19.447	20.293
Überleitung	Transfers	-179	+23	
	Periodenabgrenzung	-179	+23	
	Überleitung gesamt	-179	+23	
EH	Aufwendungen	17.178	19.469	20.293
	Transfers	17.178	19.469	20.293

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Während der Ergebnishaushalt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen vorsieht, weist der Finanzierungshaushalt die Zahlungsflüsse der Untergliederung aus. Bei einer Budgeterstellung im Herbst werden die Aufwendungen und Auszahlungen in selber Höhe veranschlagt, da die Abrechnungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorliegen und in der Planung für das veranschlagte Jahr davon ausgegangen wird, dass die Auszahlungen dem tatsächlichen Zuschussbedarf entsprechen. Im BVA-E 2026 werden die Auszahlungen und Aufwendungen daher auch gleich hoch veranschlagt.

Für das Jahr 2024 ist die Höhe der Abrechnungsreste bereits bekannt, im BVA-E 2025 werden die Aufwendungen im Ergebnishaushalt daher um 23 Mio. EUR höher veranschlagt als die Auszahlungen. Die Zuschüsse 2024 lagen um diesen Betrag über dem tatsächlichen Bedarf und sind bei den Zuschüssen 2025 gegenzurechnen, wodurch es zu geringeren Auszahlungen kommt.

Im Jahr 2024 waren die Auszahlungen um 179 Mio. EUR höher als die Aufwendungen. Dies ist auf die Abrechnungen für das Jahr 2023 zurückzuführen, die ergaben, dass die geleisteten Zuschüsse unter dem tatsächlichen Bedarf lagen. Dadurch kam es 2024 zu entsprechenden Nachzahlungen.



5 Wirkungsorientierung

5.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung aus den BVA-E 2025 und 2026 im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 inklusive Vergleich zum Jahr 2024
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>Sustainable Development Goals-Landkarte</u>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ⁹

Das BMASGPK hat in den BVA-E 2025 und 2026 für die UG 22-Pensionsversicherung insgesamt zwei neue Wirkungsziele festgelegt. Gegenüber dem BVA 2024 sind dabei die beiden alten Wirkungsziele zum faktischen Pensionsantrittsalter und zu Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpensionen erwerben, entfallen. Die bereits bisher bestehenden Kennzahlen wurden fortgeführt und um eine relevante Kennzahl zum Gender Pension-Gap ergänzt. Insgesamt enthält die Wirkungsinformation auf Untergliederungsebene nun drei Indikatoren.

⁹ Die Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung auch den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dieser Zuordnung eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.



5.2 Details zu den Wirkungsinformationen

Das **Wirkungsziel 1** lautet „Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems“ und ersetzt das bisherige Wirkungsziel zur Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters. Die neue Zielformulierung ist somit breiter gefasst. Die Anhebung des faktischen Antrittsalters ist ein zentraler Aspekt bei der Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems, aber es bestehen grundsätzlich auch weitere Handlungsoptionen (z. B. Maßnahmen zur Pensionshöhe, zum gesetzlichen Antrittsalter und zu den Beitragseinnahmen).

Der Zielzustand der einzigen Kennzahl 22.1.1-„Durchschnittliches faktisches Pensionsantrittsalter“ soll von 61,5 Jahren im Jahr 2024 leicht auf 61,7 Jahre (2025) bzw. 61,9 Jahre (2026) steigen. Bis 2030 wird ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters auf 62,6 Jahre angestrebt, der wenig ambitioniert erscheint. Der angestrebte Anstieg ist vor allem auf das ab 2024 stufenweise steigende gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen zurückzuführen. Das faktische Pensionsantrittsalter der Frauen soll ausgehend von 60,4 Jahren im Jahr 2024 auf 60,5 Jahre (2025) bzw. 60,7 Jahre (2026) und weiter auf 62,2 Jahre im Jahr 2030 ansteigen. Jenes der Männer soll von 62,4 Jahren 2024 auf 63,0 Jahre 2030 ansteigen.

Die neu beschlossenen Maßnahmen (v. a. Anhebung des Antrittsalters zur Korridor-pension), die einen spürbaren Effekte auf das Antrittsalter haben werden, dürften bei der Zielformulierung noch nicht berücksichtigt worden sein, sodass von einer Zielübererreichung auszugehen ist. Die einzige Maßnahme zum Wirkungsziel betrifft Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen. Die im Regierungsprogramm 2025-2029 enthaltenen und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen im Pensionsbereich (siehe Pkt. 2.1) werden nicht angeführt.

Das **Wirkungsziel 2** ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung und wurde mit dem BVA-E 2025 ebenfalls neu aufgenommen. Es lautet „Steigerung der ökonomischen Unabhängigkeit der Frauen in der Pension“ und ersetzt das bisherige Wirkungsziel 2 zur Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben. Auch hier wird das Ziel nun breiter gefasst. Der Erwerb eines Anspruchs einer Eigenpension ist zwar wichtig, sagt aber nichts über die Höhe der Pension aus.



Dementsprechend wurde nun auch ein zusätzlicher Indikator zum Gender Pension-Gap Direktpensionen (Kennzahl 22.2.2) aufgenommen. Die Kennzahl beschreibt die Differenz zwischen den durchschnittlichen Pensionsleistungen von Frauen und Männern und spiegelt die langfristigen Einkommensunterschiede im Erwerbsleben wider. Der Gender Pension-Gap betrug 2023 33,2 %, das heißt die durchschnittliche Pension von Frauen lag um ein Drittel unter jener der Männer. Für 2025 und 2026 wird ein Rückgang auf 32 % bzw. 31 % angestrebt, bis 2030 soll der Gender Pension-Gap auf 30 % sinken.

Die bisherige Kennzahl zum Anteil der Frauen, die eine Eigenpension beziehen (Kennzahl 22.2.1) wird fortgeführt. Der Anteil soll von 75,0 % im Jahr 2023 (letztverfügbarer Wert) leicht auf 75,1 % (2025) bzw. 75,2 % (2026) steigen. Für 2030 wird ein Zielwert von 80 % angestrebt.

Zu diesem Wirkungsziel werden zwei Maßnahmen angeführt. Die erste Maßnahme zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen ist ident mit der einzigen Maßnahme zum WZ 1. Die zweite Maßnahme betrifft die bereits in den 90er Jahren beschlossene Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen von 60 auf 65 Jahre.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2022 und 2023 auch die jeweiligen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wird vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2025 und 2026 mit BVA 2024)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems.

Maßnahme

- ♦ Information im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.

Indikator

Kennzahl 22.1.1	durchschnittliches faktisches Pensionsantrittsalter					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der "Summe der Pensionsantrittsalter der erstmaligen Neuzuerkennungen von Eigenpensionen" und der "Anzahl der Neupensionist:innen"; Definition der Altersberechnung: Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr					
Datenquelle	Statistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger					
Messgrößenangabe	Jahre					
	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Zielzustand	60,5	Gesamt: 61 Weiblich: 60,1 Männlich: 62,1	Gesamt: 61,2 Weiblich: 60,3 Männlich: 62,1	Gesamt: 61,7 Weiblich: 60,5 Männlich: 62,5	Gesamt: 61,9 Weiblich: 60,7 Männlich: 62,7	Gesamt: 62,6 Weiblich: 62,16 Männlich: 62,95
Istzustand	Gesamt: 61 Weiblich: 60,1 Männlich: 62,1	Gesamt: 61,1 Weiblich: 60,2 Männlich: 62,2	Gesamt: 61,5 Weiblich: 60,4 Männlich: 62,4			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Laut Langfristgutachten der Alterssicherungskommission liegt das durchschnittliche, effektive Pensionsantrittsalter im Jahr 2030 bei 62,6 Jahren. Für 2024 wurde ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren erzielt. Frauen gingen durchschnittlich mit 60,4 Jahren in Eigenpension, Männer mit 62,4 Jahren.					



Wirkungsziel 2

Gleichstellungsziel

Steigerung der ökonomischen Unabhängigkeit der Frauen in der Pension.

Maßnahmen

- ◆ Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.
- ◆ Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen von 60 auf 65 Jahre.

Indikatoren

Kennzahl 22.2.1	Anteil der Frauen, die eine Eigenpension beziehen						
Berechnungsmethode	"Eigenpension beziehende Frauen 60+" in Verhältnis zur "weibliche Wohnbevölkerung 60+" (Wohnsitz Inland, keine Beamtinnen)						
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Statistik des BMASGPK; Statistik Austria						
Messgrößenangabe	%						
	2022	2023	2024	2025	2026	2030	
Zielzustand	73	73,8	75	75,1	75,2		80
Istzustand	74,23	75,01					
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand					
	Der Anteil der Frauen mit Eigenpensionen erhöhte sich in den vergangenen Jahren stetig. Dies ist insbesondere auf steigende Erwerbsquoten der Frauen und externe Einflussfaktoren des Arbeitsmarktes (bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Kinderbetreuungseinrichtungen, Weiterentwicklung der Rechte der Frauen) zu erklären. Darüber hinaus kommen Verbesserungen im Pensionsbereich (z. B.: Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Ewige Anwartschaft, Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen) zum Tragen. Die Erwerbsquote der Frauen ist allein in den letzten zehn Jahren laut WIFO um fast fünf Prozentpunkte auf 72,1 % gestiegen und liegt damit nur noch 11,4 Prozentpunkte unter der Erwerbsquote der Männer (Stand 2023). Eine Angleichung zwischen den beiden Geschlechtern wird mittelfristig erwartet.						



Kennzahl 22.2.2	Gender Pension-Gap Direktpensionen					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen in Relation zum Männereinkommen (Einkommen: monatliche Bruttopenzion ohne Zulagen und Zuschüsse von Pensionsleistungen mit Bezugsort Österreich ohne zwischenstaatlichen Teilleistungen)					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	32	31	30
Istzustand	34,23	33,22				
Zielerreichung	-	-				
	<p>Der Gender Pension Gap beschreibt die Differenz zwischen den durchschnittlichen Pensionsleistungen von Frauen und Männern und spiegelt die langfristigen Einkommensunterschiede im Erwerbsleben wider. Da im Pensionskonto sämtliche Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, manifestieren sich hier strukturelle Faktoren, die über die gesamte Erwerbskarriere hinweg zu geringeren Einkommen von Frauen führen. Im Jahr 2023 beträgt der Gender Pension Gap bei Direktpensionen im Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen rd. 33%, womit die durchschnittliche Pension von Frauen um ein Drittel unter jener der Männer liegt. Langfristig zeigt sich jedoch ein rückläufiger Trend: Während der Gender Pension Gap bei Alterspensionen im Jahr 2000 noch bei 45% lag, sank er bis 2010 auf 36%, stagnierte in den Folgejahren und reduzierte sich schließlich auf 33,22% im Jahr 2023. Diese Entwicklung unterstreicht eine allmähliche, aber fortschreitende Angleichung der Pensionsansprüche zwischen den Geschlechtern.</p>					



Abkürzungsverzeichnis

BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Budgetbericht 2025 und 2026	Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KV	Krankenversicherung



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
PV-Träger	Pensionsversicherungsträger
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026).....	3
Tabelle 2:	Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Pensionsbereich.....	7
Tabelle 3:	Finanzierungen und Leistungen der Pensionsversicherungsträger	9
Tabelle 4:	Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)	11
Tabelle 5:	Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026).....	14
Tabelle 6:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)	15
Tabelle 7:	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)....	18
Tabelle 8:	Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026).....	19

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)	5
-----------	--	---